

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.11.1984

Geschäftszahl

83/03/0280

Rechtssatz

Sind die Voraussetzungen einer Entfernung nach § 89a Abs 2 StVO erfüllt, so besteht selbst dann, wenn durch die Entfernung der Tatbestand eines Vergehens nach § 222 des Strafgesetzbuches verwirklicht werden könnte, kein subjektives Recht auf Unterbleiben der Entfernung. Ferner Hinweis: Im Beschwerdefall lag eine durch einen objektiven Verstoß gegen eine straßenpolizeiliche Vorschrift verursachte Hinderung vor.